

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 30.03.2026 erteilten straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung von Grabungsarbeiten für die Energie AG.**

## **V e r o r d n u n g**

### **der Gemeinde Jeging vom 30.03.2026 betreffend Verkehrsmaßnahmen**

zur Benützung der öffentlichen Straße für die Durchführung von Grabungsarbeiten für die Energie AG im Einfahrtsbereich von der Mattseer Landesstraße auf die öffentliche Gemeindestraße, Grundstück Nr. 1262/3 (Zufahrt Hochhaltung 2) wird für den Zeitraum von 07.04.2026 – 07.06.2026, jedoch nur während der Bautätigkeiten und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß, gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) angeordnet:

#### **§ 1**

##### **Arbeiten mit geringer Einengung – Regelplan LO2**

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt, („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 52 lit. A Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 52 lit. A Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 6,00 m und > 5,50 m sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 52 lit. A Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 52 lit. A Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gem. § 52 lit b Ziff. 15 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gem. § 52 lit. A Ziff. 13b StVO 1960).

#### **§ 2**

##### **Sperre eines Fahrstreifens –Regelung mittels Wartepflicht - Regelplan LO3**

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt

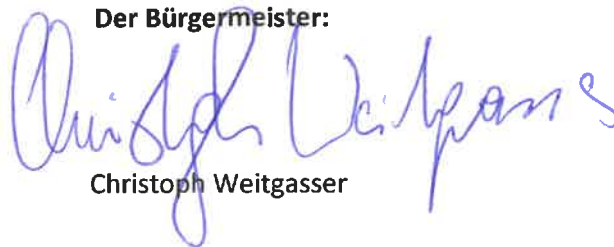
- („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
  3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
  4. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960)
  5. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).

### § 3

Der Fußgängerverkehr ist durch Anbringung des Verkehrszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung mit Text Fußgänger“ gem. § 52/15 StVO 1960 auf den gegenüberliegenden Gehsteig bzw. die gegenüberliegende Straßenseite zu leiten.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:



Christoph Weitgasser